E 14.02.2017

Kreis Heinsberg
Der Landrat
Gesundheitsamt

Heinsberg, den 10.02.2017

Amt für
Umwelt und Verkehrsplanung
im Hause

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Ihr Schreiben vom 26. Januar 2017, Geschäftszeichen: 66 12 18 / 026 / 17

Gegen die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen bestehen aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken, wenn gesundheitlich relevante Geruchsbelästigungen der künftigen Anwohner des Plangebietes durch den in der Nachbarschaft befindlichen Schweinemastbetrieb nicht zu besorgen sind.

Im Auftrag

Ortmanns

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Stadt Geilenkirchen
Der Bürgermeister
Amt für Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung, Hochbau
52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Eing. 03. März 2017
Amt: 61

Kreis HEINSBERG

.....Der Landrat

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Geschäftszeichen: 66 10 16/026/17/Rey

Frau Reyans
Zimmer-Nr.: 341
Tel.: (0 24 52) 13-61 85
Fax: (0 24 52) 13-61 95
E-Mail: michaela.reyans@kreis-heinsberg.de

23. Februar 2017

Wvld. 14.03.2017
Uo.

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen „Fläche in Hünshoven, östlich des „Flussviertels“ und westlich des Pater-Briers-Weges“, Geilenkirchen
Bebauungsplan Nr. 113

Ihr Schreiben vom 19.01.2017

Zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Wasserbehörde:

Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

Bebauungsplan Nr. 113:

Hinweise:

Für die Einleitung von Niederschlagswässern von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage (**hier: Versickerungsbecken**) in den Untergrund/in ein Oberflächengewässer ist beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der Unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr.:0 24 52/13-61

Für den Fall, dass bei der Ausführung von Erd- und Wegearbeiten Recyclingbaustoffe verwendet werden sollen, ist rechtzeitig vor Einbau dieser Baustoffe beim Landrat Heinsberg - Untere Wasserbehörde - eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Auskünfte hierzu erhalten Sie beim Landrat des Kreises Heinsberg - Untere Wasserbehörde - Tel.-Nr. 0 24 52/13-61 12 und -61 45.

...

Untere Naturschutzbehörde:

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Festsetzungen zur Eingrünung des Wohngebietes werden begrüßt. Zur offenen Landschaft hin ist eine großzügige sowie ökologisch funktionale Eingrünung wünschenswert.

Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz ist erst nach Vorlage der erforderlichen Gutachten (Artenschutzprüfung) möglich. Die UNB weist aber darauf hin, dass das Plangebiet auf ein Vorkommen des Feldhamsters zu prüfen ist. Im Jahr 2014 gab es ernstzunehmende Hinweise auf den Feldhamster im Bereich des Plangebietes des B-Plans 108, also unmittelbar nordwestlich des aktuellen Plangebietes. Sollte ein positiver Befund vorliegen, so sind umfangreiche CEF-Maßnahmen zu planen und umzusetzen.

Die Stellungnahmen des Gesundheitsamtes und des Amtes für Bauen und Wohnen füge ich als Anlage bei.

Im Auftrag:

Kapell

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Nossek, Regina

Von: Anna Schellenberg <Anna.Schellenberg@Kreis-Heinsberg.de>
Gesendet: Dienstag, 21. März 2017 15:07
An: Nossek, Regina
Betreff: Antw: Bebauungsplan Nr. 113 der Stadt Geilenkirchen - Hünshoven

Sehr geehrte Frau Nossek,

aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Dennoch sind alle erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Verletzung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Dazu gehören u.a. die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr (Sofern dies nicht möglich, muss durch eine vorherige Begehung sichergestellt werden, dass keine Vogelbruten zerstört werden.), ein Verzicht auf unnötige Baustellenbeleuchtung sowie Lampen mit hohem UV-Anteil und weit reichende horizontale Lichtabstrahlung, Vermeidung von Tierfallen sowie Verzicht auf großflächige Glasfronten.

Die Ausgleichspflanzungen innerhalb des Plangebietes sind dem LBP entsprechend umzusetzen.

Im weiteren Verfahren ist eine geeignete Fläche zu benennen, auf der das bilanzierte ökologische Defizit von 18.996 Punkten kompensiert werden soll.

Mit freundlichem Gruß
Anna Schellenberg

HEINSBERG

Dipl.-Biol. Anna Schellenberg

Kreis Heinsberg
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
-Untere Landschaftsbehörde-
Valkenburger Straße 45, 52525 Heinsberg
Raum 338

Telefon: 02452/136122
Email: Anna.Schellenberg@kreis-heinsberg.de

>>> "Nossek, Regina" <Regina.Nossek@geilenkirchen.de> 21.03.2017 10:07 >>>
Guten Morgen Frau Schellenberg,

ich nehme Bezug auf das soeben geführte Telefonat.

Das Vorkommen des Feldhamsters wurde 2014 von einem Anwohner des damals geplanten Neubaugebietes (BP 108) mündlich vorgetragen.

Der Projektträger (Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH) hatte daraufhin eine ergänzende Artenschutzprüfung beauftragt. Im Ergebnis konnte das Vorkommen des

Feldhamsters nicht bestätigt werden (Ergänzung zur Stellungnahme zum Artenschutz, Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer, September 2014).

Im LPB zum Bebauungsplan Nr. 113 wird eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vorgenommen. Auf den LPB darf ich verweisen.

Es wäre sehr freundlich mir zu bestätigen, dass artenschutzrechtliche Bedenken gegen den Bebauungsplan nicht bestehen.

Vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Regina Nossek

Stadt Geilenkirchen
Der Bürgermeister
Mark 9
52511 Geilenkirchen
Tel. 02451 / 629 212

KREISVERWALTUNG * 52523 HEINSBERG

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung (A61)
- im Hause -

Amt für Bauen und Wohnen
-Untere Umweltschutzbehörde-

Geschäftszeichen: 63-Bg 191/16-De

Herr Deußen
Zimmer-Nr.: 618
Tel: (0 24 52) 13-63 53
Fax: (0 24 52) 13-63 95
E-Mail: carsten.deussen@kreis-heinsberg.de

1. März 2017

Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme
hier: Bauleitplanung – FN-Plan, 72. Änderung Fläche in Hünshoven, östlich des „Flussviertels" und westlich des Pater-Briersweges, Stadt Geilenkirchen

Gegen da o. g. Vorhaben bestehen immissionsrechtliche Bedenken. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen [...] auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete [...] so weit wie möglich vermieden werden. Inwiefern dem Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG zum derzeitigen Planungstand in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird, kann dem Planentwurf angesichts fehlenden Abwägungsmaterials nicht entnommen werden. Folgend offene Punkte sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im Planentwurf zu untersuchen und zu bewerten:

1. Gewerbelärm (Windenergieanlage)
In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befindet sich auf dem Flurstück 73 (Gemarkung Geilenkirchen, Flur 64) eine Windenergieanlage (WEA) der Franz Davids, Loherhof GmbH & Co. KG. Die Anlage wurde im Jahre 2002 durch die Stadt Geilenkirchen baurechtlich genehmigt. Zwar liegt die Zuständigkeit für diese Anlage seit Änderung der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) am 1. Juli 2005 im Bereich der Unteren Umweltschutzbehörde (Kreis Heinsberg), jedoch liegen mir keine Akten zum Genehmigungsverfahren bzw. technische Anlagendaten vor. Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung etwaiger Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf das avisierte Plangebiet ist somit nicht möglich.

Aufgrund der geringen Entfernung des Plangebietes von weniger als 500 m zur WEA sind im Bereich maßgeblicher Immissionsorte im Plangebiet (Baufenster) zunächst schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG anzunehmen.

Ich bitte daher um Übersendung einer schalltechnischen Immissionsprognose. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können.

Die von der Windenergieanlage verursachten Geräuschimmissionen dürfen außerhalb im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume der geplanten Wohngebäude bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung der folgend genannten Immissionsrichtwerte führen:

in allgemeinen Wohngebieten (WA):	tags	55 dB(A)
	nachts	40 dB(A)

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorgenannten Immissionsrichtwerte tagsüber um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.

2. Haustechnische Anlagen → Bebauungsplan!

Sollte eine schalltechnische Immissionsprognose nachweisen, dass der zulässige Schallimmissionsrichtwert für den Nacht- oder Tageszeitraum durch die WEA bereits ausgeschöpft wird, so kann dies dazu führen, dass jede weitere Geräuschemission (z. B. durch die Bebauung und deren Nutzung im Allgemeinen oder durch technische Emissionsquellen wie Klimaanlagen, Wärmepumpen etc.) in diesem Zeitraum zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes führt.

Einer möglichen Lärmvorbelastung des Plangebietes durch die vorhandene WEA kann in diesem Fall nur begegnet werden, indem die Errichtung und der Betrieb lärmrelevanter technischer Hausanlagen zunächst ausgeschlossen wird. Alternativ besteht die Möglichkeit, die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit haustechnischer Anlagen in Form einer Schallimmissionsprognose nachzuweisen. Ein Nachweis wäre für jeden Einzelfall zu erbringen. Zur groben Abstandsorientierung haustechnischer Anlagen verweise ich auf den *„Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI* (www.lai-immissionsschutz.de)". Dieser gibt Mindestabstände für technische Hausanlagen zu Immissionsorten vor. Jedoch findet in diesem Schriftstück keine Berücksichtigung einer eventuellen Vorbelastung (hier: durch WEA) statt.

3. Sportlärm

Weiterhin befindet sich das Plangebiet im Bereich der Sportlärmzone diverser Sportanlagen des Eichendorff-Kolleg sowie des Sportpark Loherhof. In diesem Bereich sind Lärmbelästigungen der geplanten Wohnungen in Form von Sportlärm nicht auszuschließen.

Ich bitte um Übersendung einer qualifizierten schalltechnischen Immissionsprognose. Es ist nachzuweisen, dass an geeigneten Immissionsaufpunkten die Immissionsrichtwerte der **Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)** in Verbindung mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) eingehalten werden können.

In diesem Zusammenhang ist nachzuweisen, dass an den am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räumen außerhalb von Gebäuden die folgenden Immissionsrichtwerte für die geplante Nutzung eingehalten werden können:

I. **Immissionsrichtwerte** für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

<u>in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten (WA)</u>	
tags außerhalb der Ruhezeiten	55 dB(A),
tags innerhalb der Ruhezeiten	50 dB(A),
nachts	40 dB(A),

II. Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende **Zeiten**:

a)	tags an Werktagen	6.00	bis	22.00	Uhr,
	an Sonn- und Feiertagen	7.00	bis	22.00	Uhr.
b)	Ruhezeit an Werktagen	6.00	bis	8.00	Uhr,
	und	20.00	bis	22.00	Uhr,
	an Sonn- und Feiertagen	7.00	bis	9.00	Uhr,
	und	13.00	bis	15.00	Uhr,
	und	20.00	bis	22.00	Uhr.
c)	nachts an Werktagen	22.00	bis	6.00	Uhr,
	an Sonn- und Feiertagen	22.00	bis	7.00	Uhr.

Ich bitte ausdrücklich, die **aktuellen Nutzungs- und Frequentierungszeiten der Sportanlagen, des Clubhauses (Gastronomie) und des zugehörigen Parkplatzes in die Betrachtung mit einzubeziehen**. Die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen ist nur zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr 4 Stunden oder mehr beträgt.

4. Schattenwurf (Windenergieanlage)

Bewegte Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflektionen fallen als „ähnliche Umweltauswirkungen" unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Beim Schattenwurf von Windenergieanlagen handelt es sich um den von Rotor und Turm erzeugten Schattenwurf, der während direktem Sonnenschein auftritt. Insbesondere der Schattenwurf des Rotors tritt für viele Menschen unangenehm in Erscheinung, da dieser im Gegensatz zu unbewegten Gegenständen periodische Helligkeitsschwankungen am Immissionsort hervorruft.

Bedenken können in Form einer qualifizierten Schattenwurfprognose ausgeräumt werden. Anhand dieser ist der Nachweis zu erbringen, dass das Vorhaben keinen schädlichen Umwelteinwirkungen, ausgehend von der WEA, ausgesetzt wird. Es ist nachzuweisen, dass an schutzwürdigen Immissionspunkten die „meteorologische" Beschattungsdauer nicht mehr als **30 Stunden pro Jahr**, entsprechend einer Begrenzung der „realen", d.h. im langjährigen Mittel für hiesige Standorte zu erwartenden Einwirkungsdauer auf maximal **8 Stunden pro Jahr**, und darüber hinaus nicht mehr als **30 Minuten pro Tag** beträgt.

5. Hinweise

- Der für die Beurteilung maßgebliche Immissionsort liegt
  - bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung, eines Krankenhauses, einer Pflegeanstalt oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung;
  - **bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten**

betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen;

- bei mit der Anlage baulich aber nicht betrieblich verbundenen Wohnungen in dem am stärksten betroffenen, nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienenden Raum.

- **Sportlärm** (Loherhof) und **Gewerbelärm** (WEA) sind unabhängig voneinander zu untersuchen und zu bewerten.
- **Abwehranspruch**: Sofern ein bereits privilegiertes Vorhaben im Außenbereich errichtet worden ist (hier WEA), kann der Eigentümer dieses Vorhabens sich gegen die Genehmigung eines anderen Vorhabens (Ausweisung Bebauungsplan bzw. Baugenehmigung), bei einer unzumutbaren Beeinträchtigung wegen Verletzung des baurechtlichen Gebots der Rücksichtnahme i. S. v. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB (schädliche Umwelteinwirkungen) zur Wehr setzen. Unzumutbar ist die Beeinträchtigung, wenn in einer qualifizierten und zugleich individualisierten Weise auf die schutzwürdigen Interessen keine Rücksicht genommen wurde, wenn also die Genehmigung von anderen Vorhaben mit seiner Privilegierung nicht zu vereinbaren ist.

Im Auftrag

Deußen

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Heinsberg
Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Stadt Geilenkirchen
Amt für Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung, Hochbau
Postfach 12 69
52502 Geilenkirchen

vorab per Mail an:
regina.nossek@geilenkirchen.de

Kreisstelle
☐ **Viersen**
Mail: viersen@lwk.nrw.de
☒ **Heinsberg**
Mail: heinsberg@lwk.nrw.de
Gereonstraße 80, 41747 Viersen
Tel.: 02162 3706-0, Fax -92
www.landwirtschaftskammer.de
Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann
Durchwahl: 43
Fax : 92
Mail : christian.hoffmann@lwk.nrw.de
20170302_FNPÄ_72_BP_113.doc
Viersen 02.03.2017

72. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 113
hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange
Ihre Mail vom 23.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren
sehr geehrte Frau Nossek,

zu den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Verlust landwirtschaftlicher Flächen

Aufgrund der Abwägung auf Regionalplanebene zugunsten ASB und der Standortuntersuchung werden generelle agrarstrukturelle Bedenken zurückgestellt.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs mittels Ersatzgeldzahlung an den Kreis Heinsberg wird begrüßt, da so die Chance besteht, dass damit vorhandene Ausgleichsflächen aufgewertet oder alternative Maßnahmen wie Entsiegelung umgesetzt werden.

Wirtschaftswegenutzung

Der Wirtschaftsweg nördlich des Plangebiets ist zwar nicht Bestandteil des Plans; dennoch regen wir vorsorglich an, die uneingeschränkte Wegenutzung für den landwirtschaftlichen Verkehr zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Hoffmann
Dienststellenleiter

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3 – 45-60-00 / III-029-17-FNP

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Geilenkirchen
Stadtplanung
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 5293
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 5293
BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
Infra I 3 – 45-60-00 / III-029-17-FNP	Herr Laute	3. März 2017

BETREFF **FNP - Flächennutzungsplan „FNP 72. Änderung Am Gut Loherhof";**
hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG. Ihr Schreiben vom 19. Januar 2017. Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.

Aufgrund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Geilenkirchen ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Laute

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Qualität für Menschen

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadt Geilenkirchen
Frau Nossek
Postfach 12 69
52502 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Eing. 28. Feb. 2017
Amt: 61

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.02.2017
2017-910-DH

Dr. Dorothee Heinzelmann
Tel 02234 9854-541
Fax 0221 8284-2961
hannelore.sieburg@lvr.de

Geilenkirchen, 72. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 113
Fläche in Hünshoven, östlich des "Flussviertels" und westlich des Pater-Briers-Weges
Beteiligung der Behörden und sonstiogen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme des LVR-Amts für Denkmalpflege im Rheinland

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber der zur Ausweisung als Wohngebiet vorgesehenen Fläche, südöstlich des Pater-Briers-Weges, befindet sich die bedeutende Anlage des Loherhofes. Die ehemalige große Hofanlage oberhalb von Hünshoven lässt sich bis auf das 14. Jahrhundert zurückverfolgen. Überörtliche Bedeutung erlangte sie nach dem Verkauf an die Steyler Mission 1920, die hier ein Missionshaus einrichtete. Das 1924-26 errichtete ehem. Kloster- und Missionsgebäude ist ein imposant auf der Anhöhe oberhalb von Geilenkirchen gelegener und repräsentativ gestalteter Baukörper. Zum historischen Baubestand gehört zudem ein Pavillon, der bislang als einziges Element der Gesamtanlage als Baudenkmal gem. § 3 DSchG in die Denkmalliste eingetragen ist (Pavillon der Loherhofes am Pater-Briers-Weg). Für die übrigen Gebäude des 1924-26 errichteten Klosters und Missionshauses wurde bereits vor einigen Jahren eine Überprüfung des Denkmalwertes empfohlen (vgl. Marco Kieser, Heimatkalender des Kreises Heinsberg 2006, S. 70 f. mit weiterer Literatur).
Der auf der Anhöhe und in repräsentativer Formensprache errichtete Baukörper ist bewusst auf Fernwirkung hin angelegt, weshalb aus Richtung Geilenkirchen kommend die Ansicht auf den Loherhof nicht eingeschränkt werden sollte. Es wird daher aus Sicht der Denkmalpflege empfohlen, mit einer Neubebauung nicht zu nahe an

EMAS
Geprüftes Umweltmanagement

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

den Pater-Briers-Weg heranzurücken, um die einst freie Lage der Anlage weit oberhalb und außerhalb der Stadt weiterhin erlebbar zu belassen und das Erscheinungsbild der bedeutenden Architektur nicht zu beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dr. Dorothee Heinzelmann

Nossek, Regina

Von:	Becker, Oliver <Oliver.Becker@lvr.de>
Gesendet:	Freitag, 3. Februar 2017 07:57
An:	Nossek, Regina
Betreff:	72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen
Anlagen:	Firmenliste.pdf

Sehr geehrte Frau Nossek,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Das Plangebiet liegt auf den Lössböden der Rheinischen Tiefebene, deren fruchtbaren Böden seit der Jungsteinzeit, seit ca. 7000 Jahren, intensiv wirtschaftlich genutzt und besiedelt wurde. Daher ist prinzipiell davon auszugehen, dass sich auch innerhalb des Plangebietes Bodendenkmäler der verschiedensten Zeitstellungen erhalten haben.
Aufgrund fehlender systematischer archäologischer Untersuchungen innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind bislang bis auf Bunker des II. Weltkrieges keine Bodendenkmäler innerhalb des Plangebietes bekannt. Gegen die Planung bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht deshalb zunächst Bedenken.

Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB). Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete" Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Im vorliegenden Fall ist zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen entsprechend festzulegen.
Die archäologische Befundsituation im Plangebiet ist durch qualifizierte archäologische Prospektionsmaßnahmen zunächst abschließend zu klären. Zu überprüfen ist die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler sind festzustellen. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen.
Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit dem geplanten Vorhaben Belange des Bodendenkmalschutzes möglicherweise entgegenstehen und eine planerische Rücksichtnahme erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NRW (§ 1 DSchG), Bodendenkmäler im öffentliches Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW ist dabei Rechnung zu tragen. Dieses Ziel gilt es, durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.
Ich bitte zu berücksichtigen, dass für die Durchführung der notwendigen archäologischen Untersuchungen eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG erforderlich ist, die die Obere Denkmalbehörde im Benehmen mit mir erteilt. Dem entsprechenden Antrag ist regelmäßig ein Konzept des mit der Ausführung Beauftragten beizufügen. Eine Liste archäologischer Fachfirmen ist zu Ihrer Information beigefügt.
Meine abschließende Stellungnahme im Bauleitplanverfahren werde ich Ihnen nach Vorliegen des Ergebnisses der archäologischen Prospektion dann umgehend zukommen lassen.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel.: 0228/9834-187
oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 18.000 Beschäftigten für die 9,6 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 19 Museen und Kultureinrichtungen, drei Heilpädagogischen Netzen, vier Jugendhilfeeinrichtungen und dem Landesjugendamt erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. „Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten Politikerinnen und Politiker aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

WESTNETZ

Stadt Geilenkirchen
Eing. 31. Jan. 2017
Amt: 60 61

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Geilenkirchen
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Regina Nossek
Ihre Nachricht	23.01.2017
Unsere Zeichen	DRW-S-LK/0231/112.151/Sk
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5789
E-Mail	Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 26. Januar 2017

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

110-kV-Hochspannungsfreileitung Herzogenrath -Heinsberg, Bl. 0231 (Maste 49 bis 51)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von uns beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 haben wir die o. g. Hochspannungsfreileitung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen eingetragen.

Der Planbereich der obigen Maßnahme liegt bereits außerhalb des 2 x 16,00 = 32,00 m breiten Schutzstreifens der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung.

Wir weisen darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Hochspannungsfreileitung und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.

Falls dennoch Arbeiten im Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitung durchgeführt werden sollen, bitten wir um erneute Beteiligung.

Damit die Sicherheit der Stromversorgung gewährleistet bleibt und außerdem jegliche Gefährdung auf der Baustelle im Bereich der Freileitung ausgeschlossen wird, muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass immer ein genügender Abstand zu den Bauteilen der Freileitung eingehalten wird (siehe „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren" der Westnetz GmbH). Der Bauherr hat die von ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.

Der Bauherr haftet gegenüber der innogy Netze Deutschland GmbH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen an der Hochspannungsfreileitung, den Masten und deren Zubehör verursacht werden.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV-Netzes.

Ein Unternehmen der RWE

DVGW TSM GEPRÜFT
VDE TSM GEPRÜFT

Westnetz GmbH
Florianstraße 15–21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Grönner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489

USt.-IdNr. DE 8137 98 535

WESTNETZ

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

Anlage
Lageplan

Verteiler
Bl.0231

Ein Unternehmen der RWE

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten bereitstellen, erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.edl-netz.de


Wauricher Weg
Jülicher Straße
Moselstraße
Ahrstraße
Nahestraße
Rheinstraße
Neckarstraße
Mainstraße
Siegstraße
Weg
Weg
54
7
5
4
55
495
50
16,00
32,00
16,00
16,00
32,00
16,00
496
272
2
263
42
51
133
134
303
478
477
486
485
306
317
437
455
467
456
468
459
308
460
481
314
482
310
313
444
445
469
470
488
277
278
203
501
500
338
339
337
336
340
327
332
331
329
328
326
333
335
359
361
360
446
362
365
384
383
449
431
451
452
458
454
441
330
439
275
427
428
429
430
376
366
381
394
395
393
380
379
377
419
490
489
219
420
226
227
228
229
476
475
217
479
480
205
465
235
464
463
255
236
270
271
269
422
472
433
421
241
510
511
553
552
573
554
474
264
447
448
473
471
499
498
497
399
400
358
357
356
355
354
353
352
351
350
349
346
405
406
345
407
418
408
417
409
416
410
415
411
414
412
413
440
438
435
574
434
376
384
501
503
505
439
275
366
501
503
505
439
275
366
376
384
435
574
434
376
384
501
503
505
439
275
366
376
384
435
574
434
376
384
501
503
505
439
275
366
376
384
435
574
434
376
384

Bezirksregierung
Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadtverwaltung Geilenkirchen
Postfach 12 69
52502 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Eing. 20. Feb. 2017
Amt: 61

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 16. Februar 2017
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2017-42
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Habicht
joerg.habicht@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3651
Fax: 02931/82-47219

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

72. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 der Stadt Geilenkirchen
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre E-Mail vom 23.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander III", über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 157" sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland" (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Carl-Alexander III" ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Union 157" ist die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln. Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland" ist die Wintershall Holding GmbH, Friedrich-Ebert-Straße 160 in 34119 Kassel.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.

Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Der Vorhabensbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Daher sollte folgendes berücksichtigt werden:
Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage

an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Darüber hinaus ist hier nichts über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, sowohl die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, als auch die RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH als Eigentümerinnen der bestehenden Bergbauberechtigungen an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Abschließend sei erwähnt, dass eine Erlaubnis das befristete Recht zur Aufsuchung des bezeichneten Bodenschatzes innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen gewährt. Unter dem „Aufsuchen" versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob" und „Wie" regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen

Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag:

Habicht

(Habicht)